

Bauleitplanung der Stadt Karben, Stadtteil Okarben



Bebauungsplan Nr. 249 „Bikepark Okarben“

BEGRÜNDUNG

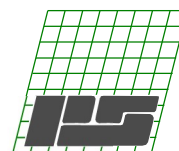
zum Vorentwurf, Stand Sept. 2023

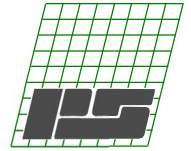
Teil 2: UMWELTBERICHT

Planstand:
Begr. zum Vorentwurf, September 2023
Bearbeiter: H. Richter

*Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403/ 9503-19 F 06403/ 9503-30
email: matthias.rueck@seifert-plan.com*

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





Inhalt

A Beschreibung der Planung

- A1 Standort der Planung
- A2 Inhalt und Ziele der Planung
- A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

B Gesetzliche und planerische Vorgaben

- B1 Gesetzliche Grundlagen
- B2 Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele
- B3 Planungsvorgaben und Informationen

C Beschreibung der Umwelt

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

- C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen
- C1.2 Flora
- C1.3 Fauna
- C1.4 Umgebung des Plangebiets
- C1.5 Biologische Vielfalt
- C1.6 Landschaft
- C1.7 Boden
- C1.8 Wasser
- C1.9 Örtliches Klima
- C1.10 Immissionsbelastung
- C1.11 Sonstige Vorbelastungen
- C1.12 Wechselwirkungen

C2 Zusammenfassende Übersicht

C3 Menschliche Nutzung

- C3.1 Mensch
- C3.2 Kultur- und Sachgüter (z.B. *Denkmalschutzbelange*)

D Prognose der nachteiligen Umweltauswirkungen

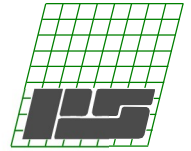
- D1 Tabellarische Übersicht
- D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes
- D3 Zusammenfassung

E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt
- E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase
- E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt
- E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange
- E5 Ableitung des Kompensationsbedarfs
- E6 Externe Kompensationsmaßnahmen
- E7 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten (mit Begründung der getroffenen Wahl)



H FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung

I Artenschutzrechtliche Prüfung

J Monitoring

K Datengrundlagen, Methoden (einschl. Kenntnislücken und Schwierigkeiten)

L Zusammenfassung

M Festsetzungsvorschläge

A Beschreibung der Planung

A1 Standort der Planung

Das im Umweltbericht zu bewertende Planvorhaben „Bikepark Okarben“ liegt ca. 350 m östlich vom Ortsrand Okarben auf der Ostseite der Nidda. Die Fläche umfasst 1,23 ha und umfasst das Flst.13/8 in Flur 2 *ohne* den bestehenden Parkplatzbereich (rechtskräftiger B-Plan „Sportanlage Okarben“).

Es handelt sich um einen früheren Sportplatz, der vor Jahrzehnten als Hartplatz mit entsprechendem Unterbau angelegt wurde.

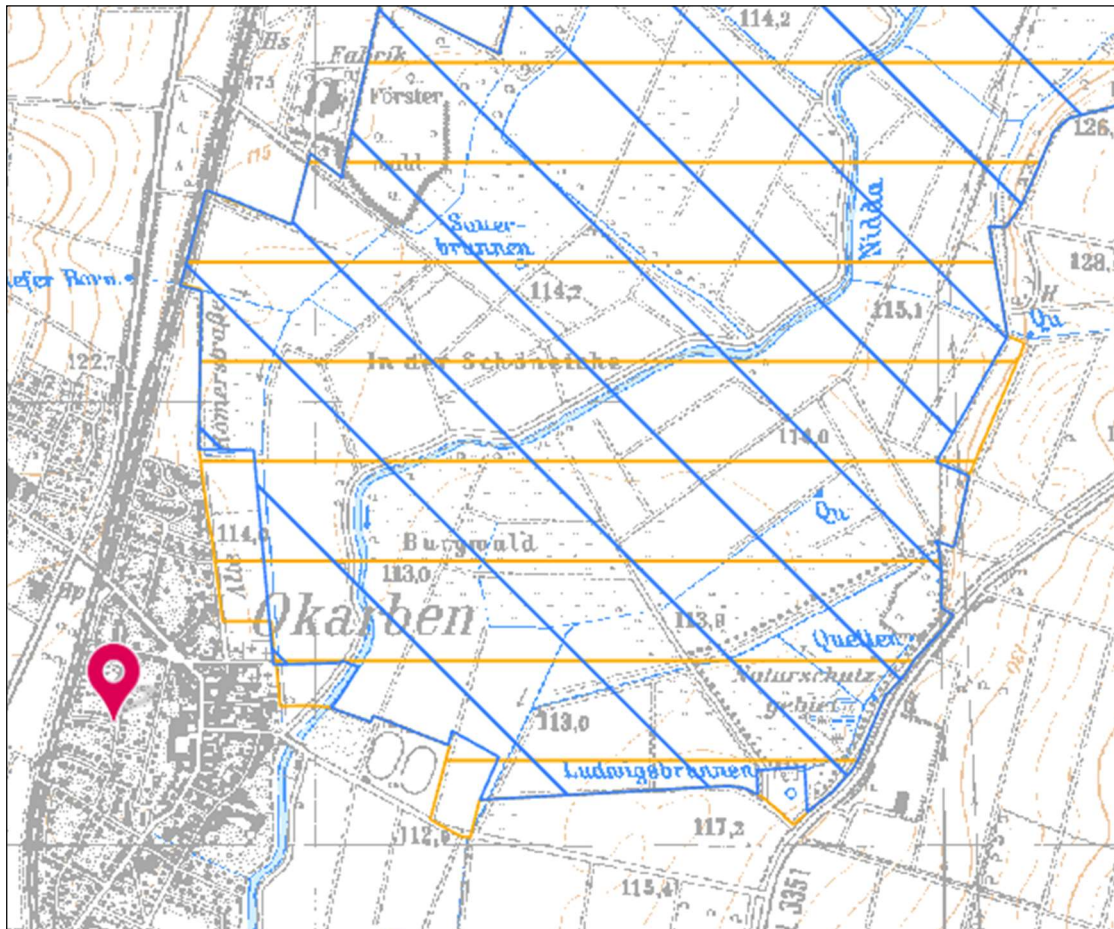
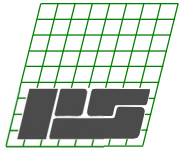
Vor wenigen Jahren wurde er etwa einen halben Meter hoch mit Erdaushub abgedeckt und mit Re-Grassaatgut eingesät. Gegenwärtig findet keine Nutzung statt. Die mittlerweile wieder bewachsene Fläche stellt sich gegenwärtig als artenreiche Ruderalflur dar. Rings um den ehemaligen Sportplatz verläuft ein Fußweg mit Hackschnitzelbelag.

Der ehemalige Sportplatz nimmt nur etwa zwei Drittel des Areals ein. Die Randzonen im Norden und Osten stellen sich teils als Wiese dar, teils stocken dort schwach mittelalte Baumgehölze mit Strauchunterwuchs, die auf Anpflanzung zurückgehen und mit geringen Ausnahmen aus heimischen Arten bestehen.

Am Südrand schließt sich ein geschotterter Parkplatz mit randlichen Bäumen und Rasenflächen an, der bereits im Bebauungsplan Nr. 230 „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen“ von 2019 als Parkplatz bestimmt wurde. Er soll im Rahmen der anstehenden Planung nicht verändert werden, sodass für eine Einbeziehung in den neuen Plan kein Anlass besteht.

Für die Bewertung ist von Wichtigkeit, dass ein Teil des Flsts. 13/8 im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Nidda liegt (siehe Kap. B1).

Dass nordwärts eine dort deckungsgleiche Teilfläche des Vogelschutzgebiets (VSG) „Wetterau“ und des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Auenverbund Wetterau“ angrenzt, ist angesichts der Vornutzung, der Art des Vorhabens und im direkten Anschluss bestehenden Ackernutzung nach dem aktuellen Kenntnisstand als kein der Planung entgegenstehender Belang zu werten.



Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes „Wetterau“ und des Landschaftsschutzgebietes „Auverbund Wetterau“ östlich Okarben. Während das VSG (blau) nur im Norden angrenzend, gehört zum LSG (orange) auch der östlich angrenzende Acker (NATUREG viewer Hessen).

A2 Inhalt und Ziele der Planung

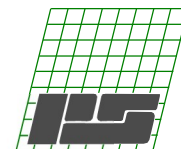
Zum Planstand September 2023 liegt noch keine konkrete Projektplanung vor:

Beabsichtigt ist die Entwicklung einer Freizeitanlage für insbesondere jugendliche Mountainbiker mit Starthügel(n), unterschiedlich ausgestalteten Parcours und Hindernissen

Formale, richtliniengerechte Wettkampfveranstaltungen und Motorsport sind nicht vorgesehen!

Gebäude sollen sich auf die für Sportanlagen typischen Nebenanlagen beschränken und voraussichtlich durch eine Baugrenze näher definiert werden. Eventuelle Befestigungen von Fahrtrassen; die Lage und Gestaltung von Zuschauerbereichen sowie Maßnahmen zur Nutzung oder Speicherung des Niederschlagswassers sind noch nicht geklärt. Um auch in den Abendstunden einen Betrieb zu ermöglichen, soll die vorhandene Flutlichtanlage voraussichtlich erhalten werden. Die geplante Nutzung erfordert eine Neumodellierung des Geländes, wobei bis zu 5 m hohe Aufschüttungen zulässig sein sollen.

Eine konkretisierte Ausgestaltung der Gesamtanlage erfordert im weiteren Verfahren eine Ergänzung /Überarbeitung des Bebauungsplans und damit auch des Umweltberichts.



A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Bestandsaufnahme 14.04.2023	
02.200 Baumhecke, geschlossene Baumpflanzung heimisch (Nord- und Ostseite)	0,20 ha
06.350 Frischweise intensiv (Nord- und Ostrand)	0,15 ha
09.124 arten- oder blütenreiche Ruderalvegetation	0,68 ha
09.124 wie vor, in Bodenvertiefung, z.T. periodisch etwas feucht	0,06 ha
10.530 umlaufender Fußweg mit Holzhackschnitzeln	0,07 ha
11,224 Intensivrasen (Westrand)	0,07 ha
04.210 ca. 10 junge Bergahorne am Westrand	
Summe	1,23 ha

Planung – möglicher Rahmen zum Stand September 2023	
02.200 Baumhecke, geschlossene Baumpflanzung heimisch (wie Bestand)	0,20 ha
06.350 Frischweise intensiv (Nord- und Ostrand, Flächenminderung)	0,07 ha
09.124 arten- oder blütenreiche Ruderalvegetation (Flächenminderung, Annahme gezielter Pflegemaßnahmen)	0,47 ha
10.510 /10.520 Vollversiegelung, z.B. Container (Maximalwert)	0,01 ha
10.530. wasserdurchlässige Flächenbefestigung	0,48 ha
04.210 ca. 10 junge Bergahorne am Westrand	
Summe	1,23 ha

Der Anteil der wasserdurchlässig befestigten Flächen ist noch sehr unbestimmt, Vollversiegelung ist im Fahrbereich nicht vorgesehen.

B Gesetzliche und planerische Vorgaben

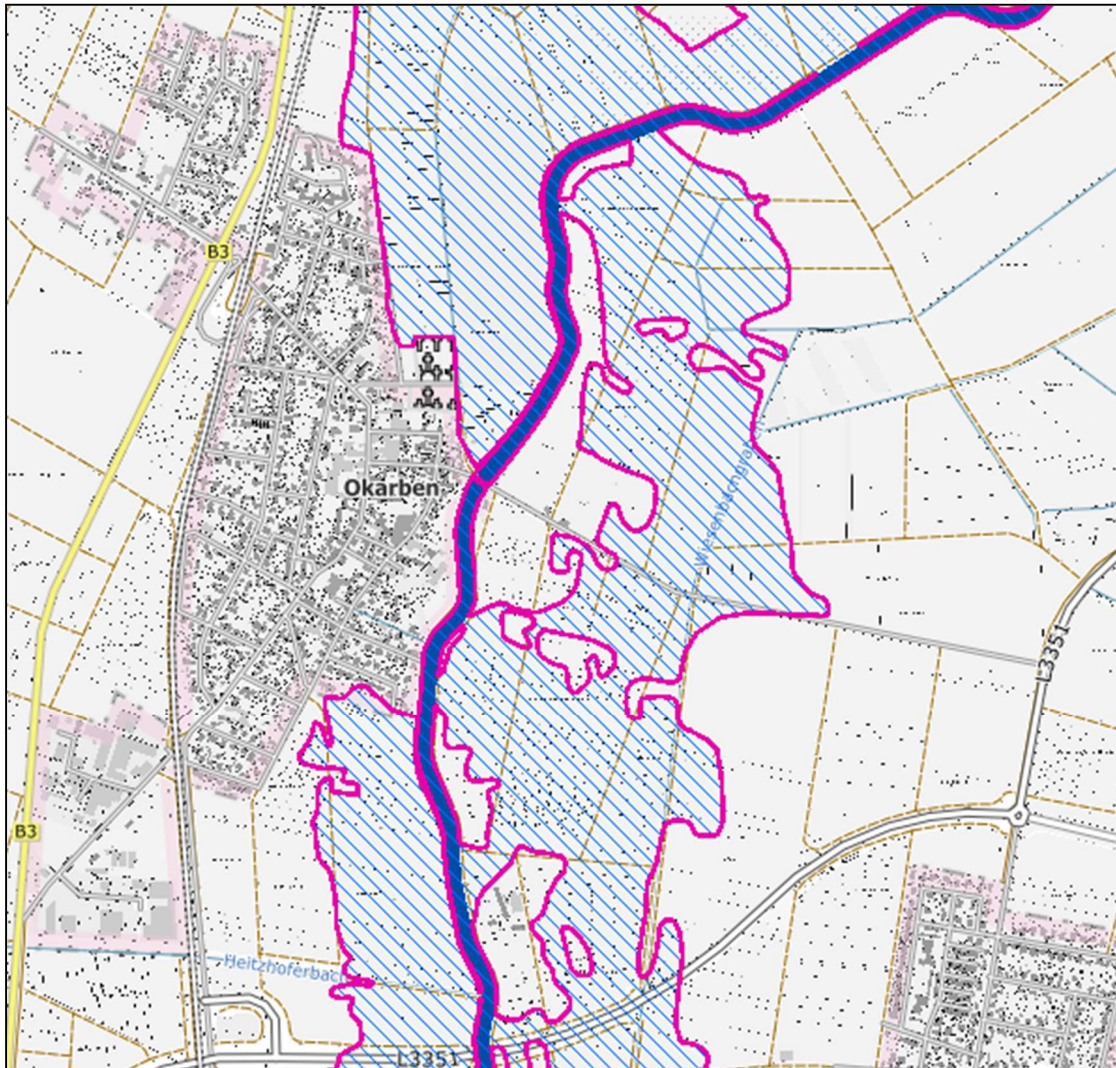
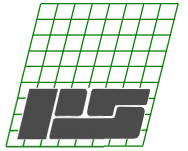
B1 Gesetzliche und planerische Grundlagen

Der geplante Bikepark überplant, ausgehend vom Ist-Zustand und der auf 3 Seiten angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, baurechtlichen Außenbereich.

Für den Standort spricht die vormalige Sportplatznutzung, die vorhandene öffentliche Sport- und Freizeitnutzung im westlichen Anschluss, der bestehende sowie baurechtlich gesicherte Parkplatzbereich am Klingelwiesenweg sowie die in immissionsmäßiger Hinsicht unproblematische Lage.

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet sind die diesbezüglichen wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten und ggf. gesonderte Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde bezüglich Art und Umfang von z.B. Geländemodellierungen erforderlich.

Die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes geht aus der nachfolgenden Karte hervor. Auffällig ist, dass die westlich angrenzende Sportanlage und die Kleingärten in Nähe der Nidda nicht im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet liegen. Auch der geplante Bikepark ist, offenbar wegen einer gewissen Anschüttung, im Nord- und Mittelteil nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes, im Unterschied zu den im Norden, Osten und Süden angrenzenden Fläche.



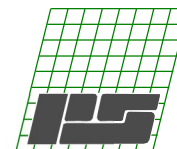
Überschwemmungsgebiet der Nidda im Bereich Okarben (Geoportal Hessen, 08 /2023).

Die Planung im Außenbereich erfordert ein vollständiges, 2-stufiges Regelverfahren mit Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts, um eine sachgerechte Abwägung zu ermöglichen. Nicht betroffen ist die Anlage 1 zum UVP-Gesetz, da die Planung entsprechend der relativ kleinen Fläche nicht zu den dort berücksichtigten Vorhaben zählt. Für die naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung kommt die Kompensations-Verordnung zur Anwendung, wobei der aktuelle Zustand maßgeblich ist.

Im Regionalen Flächennutzungsplan (2010) ist das Plangebiet zusammen mit dem westlich angrenzenden Sportplatz als Grünfläche, Zweckbestimmung Sportanlage dargestellt.

Gemäß Plankarte ist für diesen Bereich nur die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen bedeutsam. Folgende umgebende Darstellungen klammern die überplante Fläche aus, sind aber für die Gesamtbeurteilung bedeutsam:

- ❖ Im landwirtschaftlich genutzten Bereich ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

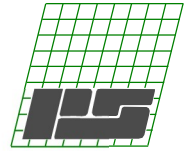


- ❖ Vorranggebiet bzw. südlich der Straße Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- ❖ Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- ❖ Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- ❖ Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Die Aufzählung veranschaulicht die Lage in einem ökologisch sensiblen Auenbereich mit erhöhtem Gewicht von Natur und Landschaft, zumal gemäß Kap. A1 im Norden Teilflächen des Vogelschutzgebiets „Wetterau“ und des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Wetterau“ anschließen.

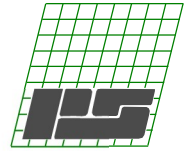
B2 Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele

Baugesetzbuch (BauGB)		
	Zielsetzung	Berücksichtigung in der Planbegründung und in der Umweltprüfung
§ 1 (5)	Leitbild nachhaltige städtebauliche Entwicklung	Ja, da Überplanung einer bereits bestehenden Sportanlage mit dem Ziel der Anpassung an neue Nutzungsansprüche
§ 1 (6) Nr.7	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Insgesamt gegeben: Geplante Freizeit-Bike-Anlage hinsichtlich Nutzungsintensität dem früheren Sportplatz vergleichbar, allerdings ist mit neuen baulichen Anlagen zu rechnen. Jetziger Brachezustand von vornherein nur vorübergehend gedacht, Erhalt der vorhandenen Gehölze. Nach bisheriger Erkenntnis keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des nordwärts angrenzenden EU-Vogelschutzgebiets.
§ 1 (6) Nr.8b	Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft	Nicht relevant. Die randlichen Wiesenflächen bleiben bestehen und dienen höchstens untergeordnet der landwirtschaftlichen Nutzung.
§ 1 (7)	Abwägungsgebot der privaten und öffentlichen Belange, damit auch der umweltschützenden Belange	Fläche in kommunalem Eigentum. Sie dient wie schon bisher der Abdeckung sportlicher Bedürfnisse. Da für eine breitere Öffentlichkeit attraktiv, leistet sie auch einen Beitrag für die Gesundheitsvorsorge und gegen den Bewegungsmangel.
§ 1a (2)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	Überplant wird eine schon bestehende Sportanlage.
§ 1a (2)	Umnutzung landwirtsch. genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang	Hier nicht relevant
§ 1a (3)	Berücksichtigung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung bei der Abwägung	ja, wobei der jetzige Brachezustand die Grundlage bildet, was einen erhöhten externen Kompensationsbedarf zur Folge hat
§ 2 (4)	Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten unter Berücksichtigung der Anlage 1	erfolgt mit dem hier vorgelegten Umweltbericht



§ 4c	Monitoringgebot	Im weiteren Verfahren mit der Naturschutzbehörde abzustimmen
§ 35 (2)	Zulässigkeit nicht besonders genannter Vorhaben im Außenbereich	Siehe Pkt. B1, kein privilegiertes Vorhaben, aber bereits frühere Sportnutzung

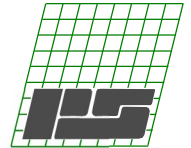
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)		
	Zielsetzung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung
§ 1 (1) Nr.2	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	Ja, da die Randstrukturen und angrenzende Flächen nicht verändert werden.
§ 1 (1) Nr.3	Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Ja, durch Erhalt des randlichen Baumbestandes und der dortigen Wiesen
§ 1 (3) Nr.2	Belange des Bodenschutzes	Neu gestaltet wird nur ein bereits stark anthropogen veränderter Bereich
§ 1 (4) Nr.2	Berücksichtigung von Erholungsbelangen v.a. im siedlungsnahen Bereich	Ja, Beibehaltung der randlichen Wege und Straßen
§ 1 (6)	Erhalt von Freiräumen im siedlungsnahen Bereich	Wegen Überplanung eines früheren Sportplatzes nicht relevant
§ 10 (3)	Berücksichtigung der Landschaftsplanung	Es existiert nur ein veralteter Landschaftsplan-Entwurf von 1996
§ 13-15	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	Wird abgearbeitet
§ 15 (1)/(2)	Verursacherpflichten bei Eingriffen	Übernahme der Kosten und der Gewährleistungspflicht für Kompensationsmaßnahmen noch zu regeln
§ 15 (3)	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei evtl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Regelung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich
§ 18 (1)	Abarbeitung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung nach dem Baurecht	Berücksichtigungsgebot in der Abwägung, hier wegen Außenbereichsvorhaben Vollaussgleich erforderlich
§ 40 (4)	Im Außenbereich ab 01.03.2020 bei Anpflanzungen nur noch gebietseigene Gehölze zulässig	Hier zu berücksichtigen
§ 41a	Schutz von Pflanzen und Tieren vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen	Hier wegen geplanter Flutlichtanlage und benachbartem VSG besonders relevant. Auch wenn nachts unbeleuchtet, könnten besondere Auflagen Genehmigungsvoraussetzung werden.
§ 44	Berücksichtigung der FFH- und VSR-Arten, Artenschutzrechtliche Prüfung	Prüfung wird 2023 durchgeführt, Bericht wird als Anlage beigefügt und bezüglich Maßnahmen übernommen



Sonstige eventuell bedeutsamen Gesetze		
Gesetz	Zielsetzung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		
Anlage 1 Nr. 18.3 UVPG	Grenzwerte werden bei weitem nicht erreicht	Keine UVP-pflichtigen Vorhaben gegeben
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)		
§ 78	Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Auch wenn gemäß Karte nur randlich betroffen, sind die folgenden Regelungen planungsrelevant und erfordern u.U. eine wasserrechtliche Genehmigung: (1) 2 Errichtung baulicher Anlagen (1) 6 Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche Gemäß diesbezüglicher Voranfrage durch die Stadt Karben wurde durch die untere Wasserbehörde folgendes mitgeteilt (Email vom 07.06.2023): <i>Wir halten demnach aus Sicht der von uns wasserwirtschaftlich zu vertretenden Belange eine Geländemodulierung im Zuge der Errichtung eines Bike-Parks für genehmigungsfähig. Dies schließt auch eine eventuell erforderliche Zaunanlage mit ein.</i>
Bundes-Bodenschutzgesetz		
Hier wegen anthropogen stark verändertem Boden nur insofern relevant, als eine im weiteren Planungsverlauf zu quantifizierende Neuversiegelung von Bodenflächen zu erwarten ist. Der vorbelastete Bodenzustand spricht hier für die Standortwahl einer mit Bodenmodellierungen verbundenen Mountainbikeanlage. Altablagerungen und Altlasten sind bisher nicht bekannt.		

B3 Planungsvorgaben und Informationen

Allgemeine Planungsvorgaben	
Regionaler Flächennutzungsplan (2010)	Siehe Kap. B1.
Bebauungspläne	Es existiert bislang kein Bebauungsplan. Der südlich vorgelagerte Parkplatz und die westlich angrenzende Sport- und Freizeitanlage ist Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 230 „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen“.
Landschaftsplan	Landschaftsplan-Entwurf von 1996 (keine Relevanz mehr)
Überschwemmungsgebiet	Siehe Kap. B1.
Wasserschutzgebiete	Kein Wasserschutzgebiet, jedoch liegt das gesamte Plangebiet in der Qualitativen Schutzzone I des sehr großflächigen Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks vom 07.02.1929.



Speziell Naturschutz	
Natura-2000-Gebiete	Nördlich grenzt eine Teilfläche des Vogelschutzgebiets (VSG) Nr. 072 „Wetterau“ an.
Sonstige Naturschutzflächen	Die VSG-Teilfläche ist im Norden deckungsgleich mit einer Teilfläche des LSG „Auenverbund Wetterau“.
Gesetzlich geschützte Biotope	Keine, auch nicht angrenzend.
FFH- und VSR-Tierarten	Die Prüfung zur Verträglichkeit erfolgt im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (- wird späterhin ergänzt)
Rechtskr.Kompensationsflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.
Ökokontoflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.
Regionaler Flächennutzungsplan	Siehe Kap. B1.

C Beschreibung der Umwelt

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter, gegliedert in Bestand und Bewertung)

C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen

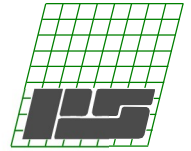
Ruderalflächen

Der zentrale, ca. 60 % des Plangebiets einnehmende Bereich umfasst den ehemaligen, vor einigen Jahren mit geschätzt 0,5-1 m Bodenaushub abgedeckten, eingeebneten und laut Stadt mit Regio-Saatgut eingesäten Sportplatz. Gegenwärtig ist die offenkundig selten gemähte Fläche mit Ruderalwiese bis Ruderalflur vorwiegend nährstoffreicher Standorte bewachsen. In der insgesamt artreichen Vegetation sind Ruderalarten stärker vertreten als Wiesenarten, und bei den Ruderalarten wiederum solche kurzlebiger Ruderalfluren. Im Einzelnen dürfte der Artenbestand noch stark von den im Erdaushub vorhandenen Samen geprägt sein. Bei den Wiesenarten dominieren solche der Intensivwiesen gegenüber denen der Extensivwiesen. Auch bei den Wiesenarten ist zumeist unklar, ob sie durch den Erdaushub oder über die Ansaat auf die Fläche gelangt sind. Eher einige wenige Arten sind als „Überbleibsel“ der früheren, hinsichtlich Artenzusammensetzung unbekanntem Ansaat zu deuten.

Auf ca. 600 m² wurden offenbar gezielt zwei bis zu 1 m tiefe Bodenmulden nicht angeschüttet. Bei tendenziell leicht feuchterem Charakter sind sie hinsichtlich Vegetation nicht wesentlich verschieden. Verstärkt treten Gewöhnliche Kratzdistel und eine (jahreszeitlich bedingt) nicht bestimmbare Weidenröschen-Art auf. Während die nördliche nicht besonders feucht ist, wies die südliche Teilfläche zum Aufnahmezeitpunkt (im regenreichen April 2023) noch etwas Wasser auf. Fehlende Feuchtvegetation zeigt aber auch dort auf Austrocknung in der Vegetationszeit an.

Gehölze

Von Lücken unterbrochene, vor Jahrzehnten gepflanzte Baumgehölze sorgen auf der Nord- und Ostseite für eine gute landschaftliche Einbindung. Die heute einen geschlossenen Eindruck machenden Gehölze waren laut Stadt ursprünglich eher als Solitärbaumpflanzungen gedacht. Sie bestehen aus schwach mittelalten, heimischen Laubbäumen (vor allem Esche, ferner Vogelkirsche, Spitzahorn,



Feldahorn, Bergahorn, Stieleiche, Trauerweide). Auch die im Unterstand vorhandenen, vorwiegend aber nicht vollständig auf Pflanzung zurückgehenden Sträucher sind mit Ausnahme einer Forsythie heimisch (Heckenrose, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Traubenkirsche, Roter Hartriegel, Eingriffeliger Weißdorn, Efeu (vereinzelt kletternd)). Baumhöhlen kommen, wenn überhaupt, bisher höchstens vereinzelt vor.

Im Unterstand und in den Säumen treten Krautarten der Hecken und Gehölzsäume auf, auf Grund der nur mäßig langen Entwicklungszeit und der gehölzarmen Umgebung ist die Artenvielfalt aber noch gering.

Randliche Wiesen

Gehölzlücken und Randzonen auf der Nord- und Ostseite sind mit tendenziell artenarmen und nährstoffreichen, regelmäßig gemähten Wiesen bewachsen.

Auf der Westseite befindet sich zwischen Hackschnitzel-Rundweg und Zaun ein etwa 2 m breiter Extensivrasenstreifen. Dort unmittelbar am Zaun besteht eine Zeile aus ca. 10 jungen Bergahornen.

Bewertung

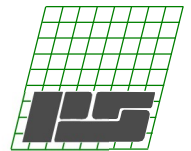
In der für die Fläche wertgebenden Ruderalvegetation konnten am 14.04.23 ca. 40 Ruderal- und Wiesenarten festgestellt werden. Dies ist unter Berücksichtigung der frühen Jahreszeit ein recht hoher Wert, der sich durch später im Jahr erscheinende Arten noch erhöhen dürfte. Im Artenbestand überwiegen allerdings weit verbreitete und zumeist häufige Arten. Gemeinsam ist den allermeisten Arten die Bindung an nährstoffreiche Standorte und zumeist lehmige Böden. Die einzige beachtenswerte Art ist die sehr vereinzelt festgestellte Quirlblättrige Salbei. Die in Hessen als lediglich eingebürgert geltende Art bildet, wenn richtig bestimmt, ein Ansaatrelikt.

Die randlichen Gehölze sind vorwiegend faunistisch bedeutsam. Auf den randlichen Wiesenflächen wurden keine Extensivwiesenarten beobachtet.

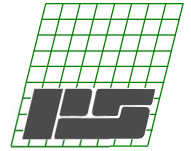
Sollte auf absehbare Zeit keine Folgenutzung stattfinden, würde die jetzige Ruderalvegetation durch Sukzession mit Dominanz hochwüchsiger, nährstoffliebender Stauden und Gräser artenärmer werden. D.h. die jetzige, wohl auch ansaatbedingte Artenvielfalt lässt sich nur durch gezielte Pflege sichern.

C1.2 Flora

Am 14.04.2023 festgestellte Pflanzenarten		
Intensivwiesen und Scherrasen		
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen	
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knaulgras	
<i>Festuca rubra agg.</i>	Rot-Schwingel	



<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	
<i>Taraxacum officinale agg.</i>	Gemeiner Löwenzahn	
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	
Extensivwiesen		
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	
<i>Hypericum perforatum</i>	Gewönl. Johanniskraut	
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Margerite	Anschüttung
<i>Malva cf. moschata</i>	Moschus-Malve	
<i>cf. Salvia verticillata</i>	Quirlblättrige Salbei	sehr vereinzelt Anschüttung, Art unklar, Ansaatrelikt?
Mehrjährige Ruderalfluren		
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	
<i>Carduus crispus</i>	Krause Distel	
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	
<i>Epilobium sp.</i>	Weidenröschen-Art	
<i>Lamium album</i>	Weiße Taubnessel	
<i>Medicago lupulina</i>	hopfenklee	
<i>Silene latifolia ssp. alba</i>	Weißer Lichtnelke	
Kurzlebige Ruderalfluren		
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendel-Sandkraut	
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Hirtentäschelkraut	
<i>Cerastium glomeratum</i>	Knäuel-Hornkraut	
<i>Erodium cicutarium</i>	Reiherschnabel	Vereinzelt auf der Anschüttung
<i>Euphorbia helioscopia</i>	Sonnenwend-Wolfsmilch	
<i>Geranium molle</i>	Weicher. Storchschnabel	
<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzbl. Storchschnabel	
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel	
<i>Malva neglecta</i>	Weg-Malve	
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere	
<i>Tripleurospermum perforatum</i>	Geruchlose Kamille	
<i>Tussilago farfara</i>	Huflattich	
<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis	
Nährstoffreiche Gehölzsäume		
<i>Ficaria verna</i>	Scharbockskraut	
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut	
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	
<i>Veronica hederifolia</i>	Efeublättriger Ehrenpreis	
Wälder		
<i>Viola reichenbachiana</i>	Wald-Veilchen	
Heimische Bäume (gepflanzt)		
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	



<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Salix cf. Alba</i>	Trauerweide	
Heimische Sträucher (teilweise spontan)		
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen	
<i>Hedera helix</i>	Efeu	vereinzelt N-Seite (klettern)
<i>Rosa canina</i>	Heckenrose	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
Nicht-heimische Gehölze (gepflanzt)		
<i>Forsythia cf. X intermedia</i>	Forsythie	vereinzelt in der Randhecke
<i>Salix cf. Babylonica</i>	Trauerweide	1 Ex. Auf der N-Seite, wohl Hybride mit Fahl- oder Silberweide

C1.3 Fauna

Bezüglich der Avifauna und der Reptilien wurden umfassende Erfassungen durchgeführt. In Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde waren darüber hinaus Tagfalter und Heuschrecken zur erfassen (Juli/ August).

Vorgreifliche Artenschutzmaßnahmen (CEF) sind für das Rebhuhn und die Zauneidechse erforderlich.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist dem Umweltbericht in der Anlage beigefügt.

C1.4 Umgebung des Plangebiets

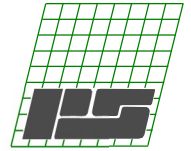
Zwischen dem Plangebiet und der südlich vorbeiführenden Klingelwiesenweg befindet sich ein geschotterter Parkplatz mit Bäumen, hauptsächlich mittelalten Spitzahornen, und artenarmen Rasenflächen in der Randzone (Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 230).

Die nördlich vom Plangebiet beginnende Teilfläche des VSG „Wetterau“ beinhaltet laut Luftbild großflächiges Grünland, in das örtlich Röhrichte oder (Strauch-)Gehölze eingeschaltet sind.

Nach Westen, also in Richtung Nidda, schließt sich ein jüngst zu einer Freizeitanlage umgestalteter Sportplatz an, auf den zur Nidda hin ein Kleingartengebiet folgt.

Die im Süden und Osten gelegenen Flächen werden von intensiver Wiesen- und Ackernutzung geprägt. Darin eingeschaltet verläuft etwa 100 m östlich vom Plangebiet ein Nord-Süd gerichteter Graben mit Wasserführung (Gewässer laut topografischer Karte). In diesem Bereich offenbar eine gering ausgeprägte Senke.

Das als NSG geschützte Feuchtgebiet „Ludwigsquelle“ beginnt ca. 750 m östlich vom Plangebiet.



Bewertung

Wertgebend ist der Wiesenbereich im Norden des Plangebiets. Von dessen faunistischer Bewertung hängt eine mögliche positive Wirkung auf das Plangebiet ab. Die übrigen Flächen haben auf das Plangebiet keine werterhöhende Wirkung.

C1.5 Biologische Vielfalt

Da die gegenwärtige Ruderalvegetation nur einen temporären Zustand darstellt, hat das Plangebiet über längere Sicht keine größere Bedeutung für die regionale biologische Vielfalt. Dazu trägt aus botanischer Sicht auch bei, dass seltenere oder nährstoffmeidende Arten kaum festgestellt wurden. Bezüglich Fauna wird auf das artenschutzrechtliche Gutachten verwiesen.

Geeignete Pflegemaßnahmen auf den zukünftig nicht befahrenen Anteilen könnten eine Sicherung der jetzigen Pflanzenartenvielfalt bewirken. Wegen des grundwassernahen Standorts könnte auch die Einrichtung temporärer Kleingewässer faunistisch wertsteigernd sein.

C1.6 Landschaft

Naturraum: Wetterau, Untereinheit 234.31 Niddaaue.

Landschaftsbild: Durch die Gehölzeingrünung gliedernde Struktur mit Kulissenwirkung in dem durch sichtoffene Acker- und Wiesennutzung geprägten Auenbereich der Nidda.

Relief: Großflächig ebener Auenbereich.

Höhenlage: Ca. 110 m ü.NN.

C1.7 Boden

Datenquelle für die nachfolgenden Aussagen ist der BodenViewer Hessen, Stand April 2023. Als anthropogen veränderte Fläche in den Karten 1:5.000 nicht bewertete Weißfläche.

Geologie: Holozäne Auenlehmlagerungen der Nidda. Unterlagernd laut Geoportal-Angebot „GruSchu“ Sedimente aus dem Miozän (Jungtertiär).

Bodentyp: Umgebend Vega mit Gley-Vega aus karbonatfreien, schluffig-lehmigen Auensedimenten.

Bodenart: Umgebend Lehm.

Landwirtschaftliche Nutzbarkeit: Im Umfeld schwankt die Bodenwertzahl zwischen 60 und 90.

Sonstige Bodeneigenschaften: Im Umfeld mittlere bis hohe Feldkapazität und sehr hohes Nitratrückhaltevermögen.

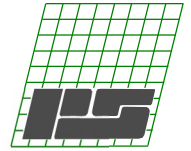
Standort: Im Unterboden potenzielle Auendynamik mit Grundwassereinfluss.

Bodenschutz in der Planung: Nicht erfasst.

Altlasten/ Altablagerungen: Bisher nicht bekannt.

Bewertung

Derzeit fehlen Angaben über das für den früheren Sportplatz verwendete Material und wie tief die diesbezüglichen Bodenveränderungen reichen. Auch der Miteinbau von Bauschutt etc. ist denkbar, weil seinerzeit nicht unüblich.



C1.8 Wasser

Wasserhaushalt: Im ehemaligen Sportplatzbereich und überwiegend auch in den Randzonen normal-frischer Standort. Die gelegentlich feuchten Mulden in der Anschüttung und die Daten des Boden-Viewers zeigen aber eine relative Grundwassernähe an, die bei der Neugestaltung des Areals zu berücksichtigen ist und auch faunistisch wertvolle Kleinstrukturen liefern könnte (jedoch drohen Amphibien überfahren zu werden). Nördlich vom Plangebiet zumindest periodisch feuchter Standort, dort nach Regenfällen im April 2023 noch stehendes Wasser.

Oberflächengewässer: Im Bereich der Planung keine Oberflächengewässer. Auf der Nordseite der Anliegerstraße (Klingelwiesenweg) flacher, auch im regenreichen April 2023 trockener Graben. Ca. 100 m östlich vom Plangebiet Wasser führender Graben (siehe C1.4).

Grundwasser: Gemäß Konfliktanalyse des Regionalverbandes Grundwasser in maximal 2 m Flurabstand an, der Standort ist also grundwassernah. Es handelt sich um einen Porenleiter unter Auen- oder Hochflutlehm. Zur Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels fehlen Angaben.

Überschwemmungsgebiet: Siehe Kap. B1.

Bewertung

Das im nördlichen Teil betroffene Überschwemmungsgebiet und die Grundwassernähe bedingen eine erhöhte Bedeutung und Sensibilität des Schutzgutes Wasser. Ein Grundwasseraufschluss bedeutet einerseits ein Verschmutzungsrisiko, könnte andererseits zur Schaffung von Biotopen erwünscht sein. Dies ist im weiteren Verfahren ggf. abzuwägen. Die Grundwassernähe mindert auch die Möglichkeiten zur Versickerung ablaufenden Niederschlagswassers.

C1.9 Örtliches Klima

Bisher Lokalklima vorwiegend offener Acker- und Wiesengebiete. Die im Winterhalbjahr offenbar erhöhte Bodenfeuchte dürfte auf die Sommertemperaturen keine Auswirkungen haben.

Bewertung

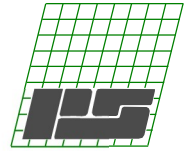
Keine besonders zu beachtenden Merkmale. Je nach Umfang der zukünftigen Bodenbefestigung könnte eine geringe sommerliche Temperaturerhöhung eintreten.

C1.10 Immissionsbelastung

Die Fläche liegt abseits stärker befahrener Straßen oder sonstiger Lärmquellen.

Bewertung

Sport- und Freizeit könnten zukünftig zu temporär erhöhten Lärmimmissionen führen. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind für den Sportbetrieb im Bebauungsplan als unzulässig festgesetzt.



C1.11 Sonstige Vorbelastungen

Beim Schutzgut Boden fehlen zwar landwirtschaftliche Einwirkungen, wegen der früheren Umgestaltung als Sportplatz lassen sich aber schadstoffbelastete Fremdmaterialeinträge nicht völlig ausschließen.

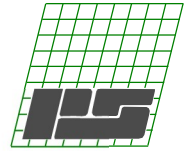
Eine Beprobung wird deshalb für sinnvoll gehalten, umso mehr wegen möglicher Staubentwicklungen in der Bauphase und beim Betrieb.

C1.12 Wechselwirkungen

Die Bedeutung der jetzigen Brachfläche als Nahrungshabitat für Vögel und andere Tierarten wird im faunistischen Gutachten untersucht.

C2 Zusammenfassende Übersicht

Schutzgut	Besondere Charakteristika	Bedeutung und Eingriffserheblichkeit
Vegetation	Aktuell relativ artenreiche Ruderalvegetation sowie randlicher Laubbaumgürtel	Aktuell erhöht, wobei der von vornherein als temporär gedachte Zustand zu beachten ist
Flora	Überwiegend Trivialarten, weniger häufige Arten nur ganz vereinzelt	Mittel
Avifauna	Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
Sonstige Fauna	Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
Boden	Auf dem ehem. Sportplatz anthropogen bereits stark veränderter Boden, in Randzonen wohl keine Bodenveränderung	Gering
Wasserhaushalt	Anschüttung in einem überschwemmungsgefährdeten und grundwassernahen Bereich	Erhöht
Landschaft	Eingrünung am Außenrand durch randlichen, zu erhaltenden Baumbestand gegeben	Mittel
Lokalklima	keine Besonderheiten	Gering
Immissionen	keine Lärm- oder Schadstoffvorbelastung	Gering, aber zukünftig evtl. temporäre Lärmquelle
Sonstige Vorbelastungen	Bodenvorbelastungen durch Fremdmaterial nicht ganz auszuschließen	Prüfbedürftig
Wechselwirkungen	Bezüglich Fauna Verweis auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	



Gesamt	Keine grundsätzlich entgegenstehenden Belange, soweit eine Verschlechterung von Überschwemmungsgebiet und/oder Grundwasser sowie der Fauna der angrenzenden VSG-Teilfläche (z.B. durch Flutlicht) ausgeschlossen werden kann.	Erforderlichkeit von CEF-Maßnahmen für Rebhuhn und Zauneidechse !
---------------	---	---

C3 Menschliche Nutzung

C3.1 Mensch

Aktuelle Nutzung: Gegenwärtig keine Nutzung, zuvor Sportplatz insbesondere für Fußball. Gewisse Bedeutung für die ortsnahe Erholung durch Anliegerstraße am Südrand, Feldweg am Ostrand und umlaufenden Fußweg auf dem Gelände selbst. Letzterer wird voraussichtlich nicht erhalten.

Sonstige betroffene Nutzungen: Landwirtschaft u.U. gering betroffen durch Einschränkung der randlichen Wiesennutzung. Wohnbevölkerung u.U. gering betroffen durch phasenweise (geringe) Verkehrszunahme im Ortskern Okarben, wobei aber bereits ein gewisses Verkehrsaufkommen durch die westwärts angrenzende Freizeitanlage und die dortigen Kleingärten anzunehmen ist.

Bewertung

Keine entgegenstehenden Belange.

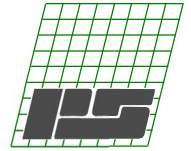
C3.2 Kultur- und Sachgüter

Keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Ein Neuaufschluss von Bodendenkmälern ist hauptsächlich in den Randzonen noch möglich. Der westlich und südlich angrenzende Bebauungsplan „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen“ weist auf eine jungsteinzeitliche Siedlung hin.

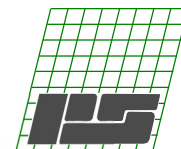
D Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

D1 Tabellarische Übersicht

Allgemeine Umweltauswirkungen		
Kriterium	Nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung
Allgemeines		
Flächenverbrauch	Plangebiet 1,23 ha, zukünftige Versiegelungsfläche für Sportzwecke 09/23 noch unklar, größere Gebäude nicht vorgesehen	Abhängig von Versiegelungsgrad und -intensität
Flächenverbrauch Parkplätze	Nutzung des außerhalb vom Plangebiet verbleibenden Parkplatzes am Südrand, keine Neuanlagen	Nein

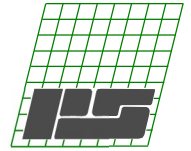


Unterscheidung von anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen	Vor allem bau- und anlagebedingte Umweltbelastungen, aber je nach Nutzungsintensität auch betriebsbedingte Umweltauswirkungen	Abhängig von Versiegelungsgrad und Nutzungsintensität
Bauphase	Negative Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffbelastungen (LKW's, Baumaschinen), Staubentwicklung möglich, faunistische Negativwirkungen durch Bauzeitenbegrenzung minderbar, Beeinträchtigungen des Grundwassers sollten vermeidbar sein.	Abhängig von Intensität und Dauer
Bodenveränderungen	Anschüttungen bis zu 5 m Höhe zulässig, Erfordernis des Einbringens von Fremdmaterial (Mutterboden von anderen Standorten im Stadtgebiet)	Abhängig von Intensität
Planumgebung	Auswirkungen auch auf das nördlich anschließende VSG voraussichtlich gering, wenn eine Flutlicht-Beleuchtung der Randzonen vermieden wird	Voraussichtlich nein
Kumulative Wirkungen	Westlich grenzt der Petanqueclub an, der bald auf dem Gelände eine neue Freizeitanlage (Turngeräte o.ä.) erhalten soll. Ansonsten keine weiteren Freizeitvorhaben in der Planumgebung	Nein
Besondere Umweltqualitätsziele	Liegen für das Plangebiet nicht vor.	Nein
Vorbelastungen	Siehe Pkt. C1.7 Boden, aber wahrscheinlich nicht relevant	Nein
Positivwirkungen	Keine	--
Spezielle betriebsbedingte Belastungen		
Lärmimmissionen	Zeitweise (eher geringe) Lärmimmissionen durch den Freizeit- und Übungsbetrieb naheliegend, kein sensibles Umfeld	Nein, wenn keine sensiblen Tierarten
andere Immissionen	geringe Schadstoffimmissionen nur im Zufahrt- und Parkplatzbereich	Nein
Erschütterungen	Nicht relevant	Nein
Licht	Zeitweise abendliches Flutlicht, außerhalb vom Betrieb keine Beleuchtung	Abhängig von lichtempfindlichen Tierarten
Wärme	Nicht relevant	Nein
Strahlung	Nicht relevant	Nein
Belästigungen	Keine Geruchsbelästigungen u.ä.	Nein
Abfallerzeugung	Geringes Aufkommen von hausmüllähnlichen Abfällen (z.B. Abfallbehälter)	Nein
Abfallbeseitigung und –verwertung	Entsorgung gewährleistet	Nein
Abwasser	Voraussichtliche kein Abwasser	Nein



Besondere Risiken		
Risiken für die menschliche Gesundheit	Nein	Nein
Risiken für das kulturelle Erbe	Nach Kenntnisstand nein	Nein
Risiken für die Umwelt	Nein	Nein
Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken	Nicht gegeben.	Nein
Sonstige indirekte oder langfristige Auswirkungen	Nein	Nein
Ressourcenschutz		
Nutzung natürlicher Ressourcen	Vorwiegend Umlagerung des vorhandenen Materials, darüber hinaus Bodenbefestigungen und kleines Funktionsgebäude zu erwarten	Nein
Allgemeinklima, Klimawandel	Nicht relevant	Nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Übliches Bauvorhaben, Fremdmaterialeinbau (Mutterboden) möglich	Nein
Technische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Hier nicht relevant, ggf. Minderung der Versickerungsleistung durch geeignete Beläge gering halten	Nein

Speziell Naturgüter		
Schutzgut	Nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung
Vegetation	Teilweiser Verlust der auf dem ehemaligen Sportplatz entstandenen Spontanvegetation zu erwarten, auch teilweiser Verlust der randlichen Wiesen möglich	Ja
Flora	Teilweiser Verlust und darüber hinaus evtl. Wertminderung der jetzigen, relativ artenreichen Ruderalvegetation, seltene Arten nicht betroffen, ohne Pflegemaßnahmen zukünftig Artenverarmung durch Sukzession zu erwarten	Bei Erhalt von Restflächen und unter Verweis auf zukünftige Sukzession nein
Avifauna	Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Rebhuhn betroffen
Sonstige Fauna	Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Zauneidechse betroffen
Streng geschützte Tierarten	Siehe Faunagutachten, das nachgewiesene Rebhuhn ist keine VSR-Anhang-I-Vogelart	Bewertung im Faunagutachten
Boden	Relevant nur bei Einbeziehung bisher nicht beeinträchtigter Randzonen oder bei Bodeneingriffen bis unter den jetzigen Sportplatzunterbau, dieser ist vorab zu eruieren	Nein außer bei starker Umgestaltung und Versiegelung von Randzonen
Wasser	Wiederherstellung früheren Überschwemmungsgebietes nicht beabsichtigt, evtl. Verringerung der Grundwasserneubildung durch verstärkte Versiegelung, evtl. (sensibel zu handhabender) Anschnitt des Grundwassers zwecks Artenschutzmaßnahmen	Abhängig von Versiegelungsintensität und Versickerungsmaßnahmen
Landschaft	Verschlechterung nur bei Nutzung auch der Randzonen für Biketracks	Voraussichtlich nein bei Erhalt des Baumbestandes



Lokalklima	Allenfalls gering zunehmende sommerliche Aufheizung durch gegenüber jetzt verstärkte Versiegelung	nein
-------------------	---	------

Speziell Mensch		
Belang	Nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung
Landwirtschaft	Allenfalls gering betroffen durch Verlust randlicher Wiesenflächen	Nein
Naherholung	Gewisse Verschlechterung durch den voraussichtlichen Verlust des Randweges um den ehem. Sportplatz	nein
Radverkehr	Nicht betroffen	nein
Wohnbevölkerung	Höchstens geringe Betroffenheit durch geringe Verkehrszunahme im Ortskern Okarben	nein
Kultur- und Sachgüter	Nach Kenntnisstand nicht betroffen, Bodenfunde nicht mehr zu erwarten	nein
Besondere Belastungen in der Bauphase	Die genannten Nutzungen sind auch in der Bauphase nur gering betroffen	nein

D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes

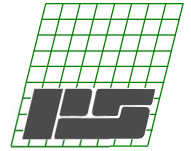
Soweit nur der frühere Sportplatz umgestaltet wird, erübrigt sich eine vertiefende Behandlung, umso mehr als Art, Tiefe und Intensität der früheren Bodenveränderungen unbekannt sind.

Soweit auch die als Gehölz oder Wiese charakterisierten Randzonen im Hinblick auf das Schutzgut Boden verändert werden, gilt die Bestandsaufnahme in Kap. C1.7. Bei dort größeren Beeinträchtigungen sind nach Konkretisierung der Planung die Belange des Bodenschutzes auszuarbeiten. Einschränkung ist dabei darauf hinzuweisen, dass auch für die Randzonen nur Rückschlüsse aus den Nachbarflächen möglich sind, weil in den Boden-Viewer-Karten 1:5.000 die gesamte Sportplatzparzelle als nicht erfasste Weißfläche erscheint.

D3 Zusammenfassung

Erhebliche Verschlechterungen im Sinne der Umweltprüfung betreffen die folgenden Schutzgüter:

- Flächenverbrauch nur bei hohem Anteil von Versiegelungsfläche.
- Vegetation durch Verlust der jetzigen Spontanvegetation auf größeren Flächenanteilen.
- Fauna in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Artenschutzprüfung und nur bei nicht möglichen Vermeidungsmaßnahmen.
- Boden nur bei erheblicher Versiegelung in den bisher nicht veränderten Randzonen.



- e) Wasserhaushalt nur bei erheblicher Verringerung der Grundwasserneubildung, d.h. erheblicher Bodenversiegelung ohne effiziente Versickerungsmaßnahmen.
- f) Landschaft nur bei sichtbarem Verlust randlicher Bäume.

Aus der Auflistung wird klar, dass erhebliche Verschlechterung hauptsächlich bei größeren Veränderungen außerhalb des früheren Sportplatzes zu erwarten sind.

E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Grundlage ist das bislang lediglich rahmensetzende Vorentwurfskonzept vom September 2023. Konkretisierungen sind zur späteren Entwurfsfassung des Bebauungsplanes zu erwarten.

Planzeichnerische Festsetzungen

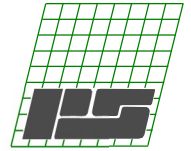
- ❖ Erhalt sämtlicher Bäume auf der Nord- und Ostseite. Die jüngeren Bäume auf der Westseite sind nicht dargestellt, aber da offenkundig außerhalb der Planfläche stehend, auch nicht betroffen.
- ❖ Abgrenzung des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes (nachrichtliche Übernahme aus dem Geoportal)
- ❖ Keine Veränderung des südlich angrenzenden Parkplatzes (-> rechtskräftiger Bebauungsplan)

Textliche Festsetzungen

- ❖ Zulässigkeit untergeordneter, funktionsbedingter Nebengebäude einschließlich Sozialräumen (nur außerhalb vom Überschwemmungsgebiet).
- ❖ Zulässigkeit von Flächenbefestigungen. Diese sind zum Planstand 09/2023 noch nicht konkret bestimmbar.
- ❖ Zulässigkeit von Abgrabungen und Aufschüttungen bis 5 m. (5 m tiefe Abgrabungen sind allerdings unwahrscheinlich, da dann wohl das Grundwasser erreicht würde.)
- ❖ Zulässigkeit von Dränagen sowie von Anlagen zum Sammeln und zur Ableitung von Niederschlagswasser.
- ❖ Zulässigkeit von Beleuchtung (vorhandene Flutlichtanlage).

Umweltrelevante Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise:

- ❖ Verweis auf das Verwertungsgebot von Niederschlagswasser.
- ❖ Beachtung der Verbotstatbestände des Artenschutzes.
- ❖ Hinweis auf eine jungsteinzeitliche Siedlung im Bereich des westlich und südlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 230 „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen“.



E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind größere bauzeitliche Belastungen mit negativen Auswirkungen auf die Planumgebung nicht zu erwarten. Ausnahmen könnten bei Vorkommen störepfindlicher Tierarten gegeben sein. Bei größeren Bodeneingriffen in den Randzonen ist ein Bodenfachmann zu beteiligen. Staubentwicklung in Trockenperioden lässt sich durch Beregnung vermeiden.

E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt

Vegetation / Flora

Soweit Ruderalvegetation oder Intensivwiese betroffen ist, ist ein gleichwertiger Ausgleich problemlos und relativ kurzfristig auf einer Vielzahl von Flächen möglich.

Fauna

Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Für die Arten Rebhuhn und Zauneidechse sind CEF-Maßnahmen festzulegen und durchzuführen.

Boden

Bodeneingriffe, hier nur die Randzonen betreffend, lassen sich nach der Systematik der Arbeitshilfe nur auf in Relation zum Eingriff wesentlich größeren externen Flächen ausgleichen. Dies gilt besonders auch für Bodenversiegelung, sofern kein 1:1-Ausgleich durch Flächenentsiegelung möglich ist.

Wasser

Einbußen der Grundwasserneubildung durch Versiegelung lassen sich durch Versickerungseinrichtungen zumindest stark mindern.

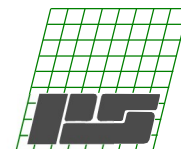
Eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes lässt sich durch Neuschaffung von Retentionsraum ausgleichen, sollte jedoch grundsätzlich vermieden werden.

Landschaft

Baumverluste in der Randeingrünung sind entsprechend dem Alter der Bäume nur mittel- bis langfristig durch Neupflanzung ausgleichbar und also, wie zum Planstand 09/2023 vorgesehen, grundsätzlich zu vermeiden.

E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange

Der maximal geringe Verlust landwirtschaftlicher Wiesenfläche ist mit dem Planziel abzuwägen und ggf. hinzunehmen.



E5 Ableitung des Kompensationsbedarfs

Nachfolgend wird, basierend auf dem Vorentwurfskonzept vom September 2023 und damit nur überschlägig, eine erste Einschätzung eines möglichen Kompensationsbedarf dargelegt. Dieser wird sich im weiteren Planverfahren voraussichtlich noch verändern.

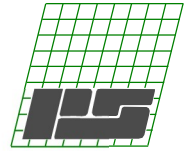
Für die Planung wird vorläufig von folgenden Prämissen ausgegangen:

- ❖ Erhalt der randlichen Gehölze
- ❖ Erhalt von ca. 50 % der Wiesen am Nord- und Ostrand
- ❖ Funktionsgebäude und andere Vollversiegelungen nur sehr kleinflächig.
- ❖ Die verbleibende Fläche: Bikepark mit folgender Nutzungsaufteilung: Je hälftig Bodenbefestigung mit gewisser Wasserdurchlässigkeit und, Begrünung vergleichbar dem jetzigen Zustand.

Maßgeblich ist der aktuelle Zustand. Die früher intensivere Nutzung als Sportplatz kann nach den Vorgaben der Kompensationsverordnung (KV) nicht geltend gemacht werden. Bezüglich künftiger Begrünungen ergibt sich aus der KV, dass Extensivrasen und Extensivwiese ungünstiger eingestuft werden als die jetzige Ruderalvegetation. Dies sollte also bei der Gestaltung beachtet werden. Ein Erhalt artenreicher Ruderalvegetation könnte u.U. auch durch Wechsel der zu befahrenden Tracks erleichtert werden.

Jetziger Zustand (April 2023)			
Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO	Wertpunkte pro m²	Fläche	Punktzahl
02.200 Gehölz heimisch, auf frischen Standorten	39	2.000 m ²	78.000
06.350 Frischwiese intensiv	21	1.500 m ²	31.500
09.124 artenreiche Ruderalvegetation (3 Punkte Abzug wegen Dominanz nitrophiler Arten und wegen Fehlen seltener Arten)	41-3	7.400 m ²	281.200
10.530 Fußweg mit Holzhackschnitzeln	6	700 m ²	4.200
11,224 Intensivrasen	10	700 m ²	7.000
Summe		12.300 m²	401.900

Planung – möglicher Rahmen zum Stand September 2023			
Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO	Wertpunkte pro m²	Fläche	Punktzahl
02.200 Gehölz heimisch, auf frischen Standorten (wie Bestand)	39	2.000 m ²	78.000
06.350 Frischwiese intensiv (Flächenminderung)	21	700 m ²	14.700
09.124 artenreiche Ruderalvegetation (Flächenminderung, sonst wie Bestand, Annahme gezielter Pflege)	41-3	4.700 m ²	178.600
10.530 wasserdurchlässige Flächenbefestigung	6	4.800 m ²	28.800
10.510 //10710 Vollversiegelung, Gebäude	3	100 m ²	300
Summe		12.300 m²	300.400
Kompensationsbedarf..... 401.900 – 300.400 = 101.500 Wertpunkte			



E6 Externe Kompensationsmaßnahmen

Externe Kompensationsmaßnahmen werden selbst bei Reduktion der Bodenversiegelung erforderlich werden. Die Stadt Karben beabsichtigt einen Vollaussgleich durch externe Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder aber eine Kompensation im Rahmen der Ökokontoführung.

Im Rahmen dessen sind, sofern und soweit möglich, die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.

E7 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zum Planstand 09/2023 noch keine Aussage möglich.

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Naheliegend sind andere Sport- oder Freizeitnutzungen. Die Beibehaltung des jetzigen Brachezustandes würde ohne Pflegemaßnahmen zu einer gegenüber jetzt artenärmeren, hochwüchsigen Ruderalflur führen.

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mögliche Standortalternativen werden in der Planbegründung behandelt. Für den gewählten Standort sind die frühere Sportplatznutzung und die Darstellung als Sportanlage im Regionalen Flächennutzungsplan von Wichtigkeit.

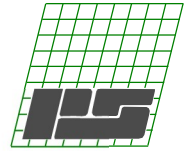
H VSG-Verträglichkeitsprüfung

Erfolgt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung; wird später ergänzt.

I Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgrund eines Rebhuhn-Revieres und des Vorkommens von Zauneidechsen im inneren des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind CEF-Maßnahmen für die beiden Arten vorzusehen und durchzuführen. Dies beinhaltet auch eine Umsiedlung von Zauneidechsen in ein neues Reptilienhabitat.

Mögliche bzw. zu erwartende Beeinträchtigungen von Tagfalter und Heuschrecken sind im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung („naturschutzrechtliche Kompensation“) zu berücksichtigen.



Auf den artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Anhang wird ausdrücklich hingewiesen.

Zur späteren Entwurfsfassung des Bebauungsplanes erfolgen diesbezügliche weitergehende Festsetzungen sowie konkretisierte Ausführungen im Umweltbericht.

J Monitoring

Art und Umfang des auch baurechtlich geforderten Monitorings (§ 4c BauGB) sind in einem späteren Planungsstadium zu bestimmen. Dies wird insbesondere den Bereich des besonderen Artenschutzes betreffen.

K Datengrundlagen, Methoden

- ❖ Geländeaufnahmen am 14.04.2023.
- ❖ Bebauungsplan-Vorentwurf, Stand 09/2023.
- ❖ Faunistische Kartierung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, bearb.: PlanÖ, Biebertal.
- ❖ Kompensations-Verordnung in der Fassung vom 26.10.2018.
- ❖ Auswertung der in Kap. B2 genannten fachgesetzlichen Ziele.
- ❖ Auswertung der in Kap. B3 genannten Planungsvorgaben.
- ❖ NATUREG-Daten im Internet (Stand 06/2023).
- ❖ BodenViewer Hessen-Daten im Internet (Stand 06/2023).
- ❖ Im Internet verfügbare Luftbilder (hier nur Google Maps berücksichtigt).
- ❖ Berücksichtigung der Anlage 1 zum BauGB.
- ❖ Berücksichtigung einer von der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises abgegebenen Vorabstellungnahme.
- ❖ Berücksichtigung der Konfliktanalyse zur Planfläche vom Regionalverband FrankfurtRheinMain vom 05.09.2023.

L Zusammenfassung

Wird später ergänzt.

M Festsetzungsvorschläge

Wird später - nach Konkretisierung der Bebauungsplaninhalte - ergänzt.